

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

25. Jahrgang

Nr. 10

31.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Teilaufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Erkrath vom 18.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz 2

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl zum Seniorenrat 3

Prüfung des Jahresabschlusses des „Städtischen Abwasserbetriebes Erkrath“ zum 31.12.2017..... 4

Prüfung des Jahresabschlusses des „Städtischen Abwasserbetriebes Erkrath“ zum 31.12.2018..... 6

Teilaufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Erkrath vom 18.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz

Auf Grundlage der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zur Durchführung von Veranstaltungen vom 13.03.2020 sowie zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 15.03.2020, ergänzt am 17.03.2020, sowie der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) hat der Bürgermeister der Stadt Erkrath am 18.03.2020 eine Allgemeinverfügung erlassen und diese im Amtsblatt bekannt gemacht.

Die unter den Ziffern 1 bis 6 getroffenen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung werden mit Wirkung des auf die Bekanntmachung dieser Verfügung folgenden Tages aufgehoben.

Begründung:

Am 18.03.2020 wurde durch den Bürgermeister der Stadt Erkrath eine Allgemeinverfügung erlassen, mit der diverse Regelungen zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Angesicht der Corona-Pandemie angeordnet wurden. Die Allgemeinverfügung wurde am gleichen Tage im Amtsblatt Nr. 7 / 2020 der Stadt Erkrath bekannt gemacht und trat, soweit in der Verfügung nicht anders bestimmt, am folgenden Tag in Kraft.

Am 22.03.2020 hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erlassen. Diese Verordnung regelt für das Land Nordrhein-Westfalen dieselben Sachverhalte, wie dies unter den Ziffern 1 bis 6 in der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 für die Stadt Erkrath der Fall ist. Im Sinne einer klaren, nachvollziehbaren und landesweit einheitlichen Regelung werden die Ziffern 1 bis 6 der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 nun aufgehoben. An ihre Stelle treten die Regelungen der Landesverordnung vom 22.03.2020.

Die Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 trifft unter Ziffer 7 Regelungen zur Durchführung von Bestattungen und Trauerfeiern, welche konkreter sind als die in § 11 Abs. 4 CoronaSchVO getroffene Regelung. An dieser Anordnung der Allgemeinverfügung wird weiterhin festgehalten, weil sie aus infektionsschutzrechtlicher Sicht als Maßnahme der Kontaktvermeidung für erforderlich gehalten wird. Ziffer 7 der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 sowie die daran anschließenden Regelungen der Ziffern 8 und 9, soweit diese sich auf die Ziffer 7 beziehen, bleiben daher in Kraft.

Erkrath, den 30.03.2020

gez. Schultz
Bürgermeister

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl zum Seniorenrat

Gemäß § 15 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrates der Stadt Erkrath wird hiermit das Ergebnis der öffentlichen Auszählung vom 24. bis 25.03.2020 bekanntgemacht.

Bei der Auszählung wurde das folgende Ergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte	15.302
abgegebene Wahlbriefe	3.195
davon ungültig	247
Gültige Stimmzettel	2.935
Ungültige Stimmzettel	13
Wahlbeteiligung	20,88%

Die abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Platz	Name	Stimmen
1.	Kremerius, Dieter	1461 Stimmen
2.	Esselborn, Horst	1307 Stimmen
3.	Nentwich, Joachim	1286 Stimmen
4.	Herresbach, Otto	1130 Stimmen
5.	Scheurer, Christiane	1095 Stimmen
6.	Krohs, Erich	918 Stimmen
7.	Siebert, Harald	762 Stimmen
8.	Scheurer, Wolfgang	666 Stimmen
9.	Graf, Manfred	332 Stimmen
10.	Riddering, Christa	262 Stimmen
11.	Riemer, Monika	226 Stimmen
12.	Wagner, Sabine	223 Stimmen
13.	Kürten, Monika	218 Stimmen

Die Kandidatinnen und Kandidaten der Plätze 1 bis 11 sind – vorbehaltlich der Annahme der Wahl – in den Seniorenrat gewählt. Die Plätze 12 bis 13 bilden die Reserveliste und rücken bei Ausscheiden eines Seniorenratsmitgliedes in dieser Reihenfolge nach.

Erkrath, den 31.03.2020

Stadt Erkrath
Der Wahlleiter

gez. Schwab-Bachmann

Prüfung des Jahresabschlusses des „Städtischen Abwasserbetriebes Erkrath“ zum 31.12.2017

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung (175/2018) am 06.11.2018 den Jahresabschluss 2017 des städtischen Abwasserbetriebes festgestellt und beschlossen, den Bilanzgewinn an den Haushalt der Stadt Erkrath in Höhe von 1,4 Mio. Euro (einschließlich der Stammkapitalverzinsung) und den übrigen Bilanzgewinn zur Eigenkapitalerhöhung an die allgemeine Rücklage des städtischen Abwasserbetriebes zu zuführen und den Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2017 zu entlasten.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Städtischen Abwasserbetriebes Erkrath. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.08.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadt Erkrath, Städtische Abwasserbetrieb, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen

der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 13.12.2018

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Harald Debertshäuser

Stadt Erkrath
Städtischer Abwasserbetrieb

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>2016</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse		8.700.860,32	8.692.320,48
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		99.257,38	59.390,91
3. Sonstige betriebliche Erträge		293.602,95	198.258,71
		<u>9.093.720,65</u>	<u>8.949.970,10</u>
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	6.035,45		16.297,12
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>3.484.261,13</u>	3.490.296,58	<u>3.500.003,95</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.258.083,70	2.203.848,27
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.303.146,13	1.279.409,51
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		174.284,64	204.901,01
8. Ergebnis nach Steuern		<u>+1.867.909,60</u>	<u>+1.745.510,24</u>
9. Sonstige Steuern		299,00	367,00
10. Jahresüberschuss		<u>1.867.610,60</u>	<u>1.745.143,24</u>

**Prüfung des Jahresabschlusses
des „Städtischen Abwasserbetriebes Erkrath“ zum 31.12.2018**

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung (180/2019) am 05.11.2019 den Jahresabschluss 2018 des städtischen Abwasserbetriebes festgestellt und beschlossen, den Bilanzgewinn an den Haushalt der Stadt Erkrath in Höhe von 1,4 Mio. Euro (einschließlich der Stammkapitalverzinsung) und den übrigen Bilanzgewinn zur Eigenkapitalerhöhung an die allgemeine Rücklage des städtischen Abwasserbetriebes zu zuführen und den Betriebsauschuss für das Wirtschaftsjahr 2018 zu entlasten.

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Abwasserbetriebes der Stadt Erkrath. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.08.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

“Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadt Erkrath Städtischer Abwasserbetrieb, Erkrath, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadt Erkrath Städtischer Abwasserbetrieb, Erkrath, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.”

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse:

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile:

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht:

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts:

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahres-

abschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, en Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünf-

- tige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt;
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung;
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 07.01.2020

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Harald Debertshäuser

Stadt Erkrath Städtischer Abwasserbetrieb

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018

	€	€	2017 €
1. Umsatzerlöse		8.736.077,72	8.700.860,32
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		40.706,39	99.257,38
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>120.664,13</u>	<u>293.602,95</u>
		8.897.448,24	9.093.720,65
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	6.331,65		6.035,45
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>3.319.858,53</u>	3.326.190,18	<u>3.484.261,13</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.300.556,11	2.258.083,70
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.474.443,10	1.303.146,13
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		200,43	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>149.069,30</u>	<u>174.284,64</u>
9. Ergebnis nach Steuern		1.647.389,98	1.867.909,60
10. Sonstige Steuern		<u>348,00</u>	<u>299,00</u>
11. Jahresüberschuss		<u>1.647.041,98</u>	<u>1.867.610,60</u>

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.